

Satzung

Lößnitz MAKERS - #diemacherei e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „Lößnitz MAKERS - #diemacherei“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lößnitz.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins:

- die Förderung von Kunst und Kultur;

Insbesondere durch:

- Film- und Dokumentarfilmvorführungen mit Raum für Diskussionen
- Bereitstellung von Arbeitsräumen/-Materialien, Wissensvermittlung für Kunstbegeisterte
- Gestaltung von Events, in denen sich verschiedene Künste zu einem Gesamtkunstwerk vereinen
- Förderung von Formaten zur sinnvollen Lebensgestaltung
- Förderung von Formaten zur räumlichen Gestaltung
- Vernetzung von Künstlern und Vernetzung zwischen Kreativen aus Kunst und Wirtschaft, regional und auf europäischer Ebene
- Vernetzung lokaler Maker mit der Maker-Szene
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung;

Insbesondere durch:

- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Workshops (z.B. 3D-Techniken/3D-Druck/-Scan, Holz/Keramik und andere Werkstoffe, Virtual Reality, Medien/-Filmwerkstatt, digitale Eigenproduktion, Grafik etc.)

- Unterstützung der Beruflichen Orientierung
- Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Vernetzung von Schulen und Wirtschaft zur Nachwuchsförderung
- Vernetzung von Forschenden mit Bürgerinnen und Bürgern, Einbringen von Wissen und Impulsen aus der Forschung in die Gesellschaft
- Bereitstellung von Räumen im Sinne einer offenen Werkstatt für kreative Entwicklungen und Wissensaustausch
Die entgeltliche Überlassung der Werkstatt dient als Nebenzwecktätigkeit.
- Gestalten öffentlicher Reparaturlernangebote (z.B. „Reparaturtreff“, „Upcycling“, kreative Reparaturtechniken, Bibliothek der Dinge etc.) für Alltagsgegenstände, in denen das Reparieren statt Wegwerfen vermittelt wird
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Insbesondere durch:

- Austauschprojekte mit internationalen Kooperationen und themenbezogenen Bildungstage.
- Förderung demokratischer Werte und Prinzipien

Der Anspruch an unser Wirken ist es, durch niedrige Zugangs-Barrieren für strukturell benachteiligte Gesellschaftsgruppen/Milieus (soziale und kulturelle Minderheiten) zugänglich zu sein und auf eine aktivierende/toleranzfördernde/emanzipatorische Wirkung abzielen.

Der Satzungszweck wird sekundär auch durch Fortbildungen für die Vereinszugehörigen, die zur besseren Verwirklichung des Vereinszwecks bzw. zur professionellen Umsetzung der oben beschriebenen Bildungsarbeit dienen, verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinszugehörige auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Vereinszugehörigkeit, Vereinsbeiträge

(1) Der Verein hat folgende Vereinszugehörige:

1. Ordentliche Vereinszugehörige:

Sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Ordentliche Vereinszugehörige nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Sie haben alle Rechte und Pflichten. Sie haben volles Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen.

2. Fördernde Vereinszugehörige:

Sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Körperschaften, welche die Vereinsziele besonders unterstützen. Fördernde Vereinszugehörige haben weder die Rechte noch die Pflichten eines ordentlichen Vereinszugehörigen.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Vereinszugehörigkeit ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand und nach der Entrichtung des Beitrags zur Vereinszugehörigkeit, sofern für die Form der Vereinszugehörigkeit Beiträge fällig sind.

Eine Vereinszugehörigkeit im Verein ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

(3) Beiträge

Vereinszugehörige bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, regelt die Einzelheiten der Beiträge zur Vereinszugehörigkeit und deren Zahlung.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

§5 Beendigung der Vereinszugehörigkeit

(1) Grund

Die Vereinszugehörigkeit endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Streichung von der Liste der Vereinszugehörigen;

(2) Austritt

Der Austritt eines Vereinszugehörigen erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Vereinszugehöriger kann durch Beschluss der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Vereinszugehörigkeit für den Verein oder seine Vereinszugehörigen unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn Vereinszugehörige:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Vereinszugehörigen durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stören;
- andere Vereinszugehörige, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Vereinszugehörige durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditieren und in Verruf bringen;
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbrauchen;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktizieren, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Vereinszugehörigen ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Vereinsversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

(4) Streichung von der Liste der Vereinszugehörigen

Von der Liste der Vereinszugehörigen können Vereinszugehörige gestrichen werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

a) das schuldhaftes Schädigen des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder das wiederholte Verletzen der ihm/ihr laut der Satzung obliegenden Pflichten.

b) Vereinszugehörige trotz Mahnung mit der Leistung ihres Beitrags zur Vereinszugehörigkeit mehr als sechs Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

(5) Pflichten der Vereinszugehörigen

Mit dem Antrag auf Vereinszugehörigkeit erkennen die Vereinszugehörigen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

Die Vereinszugehörigen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Jeder ordentliche Vereinszugehörige hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung.

Die Vereinszugehörigen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vereinsversammlung
3. Die Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer bestellt wird.

§ 7 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandszugehörigen

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- bis zu drei weiteren Vorstandszugehörigen;

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandszugehörige gemeinsam, wobei mindestens einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Vorstandszugehörige von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Entscheidung über Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinszugehörigen;

Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

Ein Vorstandszugehöriger kann bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führen der Vorstandszugehörige, der die Sitzung einberufen hat. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Entscheidungen, welche sich auf das Anlagevermögen des Vereins beziehen (aktivierungspflichtige Geschäftsvorfälle), werden durch die Vereinsversammlung getroffen.

Weitere Regelungen zur Vertretung des Vereins sowie zu den Entscheidungsbefugnissen der Organe können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(4) Wahl

Die Vorstandszugehörigen werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinszugehörige. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandszugehörigen werden von der Vereinsversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandszugehörigen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandszugehöriger vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandszugehörigen bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Person als Ersatz in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandszugehörige kooptiert werden.

(5) Vergütung

Vorstandszugehörige sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Vereinsversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandszugehörige eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtspauschale iSd § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen oder hybrid abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandszugehörigen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandszugehörigen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandszugehörigen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein den Betroffenen des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern der Betroffene nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(8) Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Mittelverwaltung einen (oder mehrere) Geschäftsführer (sog. besonderer Vertreter nach § 30 BGB) für die Dauer von zwei Jahren bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 8 Ordentliche Vereinsversammlung

(1) Häufigkeit

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle/hybride Vereinsversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Vereinsversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vereinsversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vereinsversammlung und teilt diese in der Einladung zur Vereinsversammlung mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Vereinszugehörigen als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinszugehörigen dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinszugehörigen eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinszugehörigen anwesend ist.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Zweckänderung des Vereins, müssen mindestens 1/2 der ordentlichen Vereinszugehörigen anwesend sein.

Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinszugehörigen anwesend sein.

Satzungsänderungen müssen 3 Wochen vorher schriftlich angekündigt und einberufen werden. In der Einladung muss der konkrete Satzungsänderungsentwurf enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand eine zweite Vereinsversammlung einberufen mit exakt der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinszugehörigen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jeder ordentliche Vereinszugehörige hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Sitzung gewählt.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandszugehörigen;
- die Wahl der Rechnungsprüfer;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und die Festlegung zur Höhe einer Aufnahmegebühr;
- Erlass der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- die Änderung der Geschäftsordnung;
- die Festlegung einer Prüfungsordnung zur Rechnungsprüfung als Teil der Geschäftsordnung;

(8) Versammlungsleitung

Die Vereinsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die Vereinsversammlung bestimmt zu Beginn einen Protokollführer.

§ 9 Außerordentliche Vereinsversammlung

Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- auf Beantragen eines Vorstandszugehörigen unter Angabe von Gründen
- auf Beantragen von 1/5 der ordentlichen Vereinszugehörigen

Die Einladung zur außerordentlichen Vereinsversammlung muss spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form (auch elektronisch) erfolgen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandszugehörige sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandszugehörigen. Rechnungsprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löbnitz zur Verwendung für Bildung, Kunst und Kultur.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandszugehörigen beschlossen.

§13 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Vereinszugehörigen oder Organe ist ausgeschlossen.

Löbnitz, 08.09.2023

The image shows several handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. One signature is clearly legible as 'dr. Gierlich'. There are approximately seven signatures in total, arranged in a row. The signatures vary in length and complexity, with some being very stylized and others more straightforward.